



Stadtrecht

37.2 Entschädigungssatzung für die in der Feuerwehr ehrenamtlich Tätige

Stadtverordnetenbeschluss: 26.11.2001	Ausfertigung: 06.12.2001	Veröffentlichung: 12.12.2001	Inkrafttreten: 01.01.2002
<u>1. Änderung</u> 02.02.2009 Punkt 1, Unterpunkt 1.1 Punkt 1, Unterpunkt 1.2	05.02.2009	16.02.2009	17.02.2009
<u>2. Änderung</u> 30.03.2009 Art. 2	31.03.2009	04.04.2009	05.04.2009

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hess. Gemeindeordnung i.d.F. vom 01.04.1993 (GVBl.1992 I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl.2000 I, S. 2), und des § 11 des Hess. Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 17.12.1998 (GVBl.I, S. 530) und des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 26. November 2001 wird die folgende Satzung erlassen:

Für die in den Freiwilligen Feuerwehren geleisteten ehrenamtlichen Dienste erbringt die Stadt Hanau folgende Aufwendungen:

1. Dienstaufwandsentschädigung

1.1.1 In Höhe der Beträge der Verordnung über die Dienstaufwands- u.

Reisekostenentschädigung vom 07. August 2008 (GVBl. I S. 807) für

- den/die Wehrführer(in) und dessen/deren Stellvertreter(in)
- den/den Stadtjugendfeuerwehrwart(in)

wird Dienstaufwandsentschädigung nach der Tabelle im Anhang 1 gewährt.

1.1.2 Die Gerätewarte(innen) wird in Anlehnung an § 4 FwDRAVO

Dienstaufwandsentschädigung in prozentualem Angleich an o.g. Verordnung nach der Tabelle im Anhang 1 gewährt.

Die Freiwillige Feuerwehr HU-Mittelbuchen hat 3 Gerätewarte.

1.3 Reisekostenentschädigung

Mitglieder der Einsatzabteilung erhalten im Falle einer genehmigten Dienst- oder Fortbildungsreise eine Reisekostenentschädigung nach Maßgabe der Hessischen Reisekosten-VO in der jeweils gültigen Fassung.

2. Entschädigung für Brandsicherheitsdienste je angefangene Stunde BSD beträgt der Vergütungssatz EUR 12,50

3. Entschädigung bei gebührenpflichtigen Brandeinsätzen und Hilfeleistungen je angefangene Einsatzstunde beträgt der Vergütungssatz EUR 20,-
je angefangene Bereitschaftstunde beträgt der Vergütungssatz EUR 10,-

Bei längeren Einsätzen, insbesondere solchen, die sich über die üblichen Essenszeiten erstrecken, kann eine angemessene Mahlzeit gewährt werden; die Entscheidung obliegt dem jeweiligen Einsatzleiter.

4. Dienstaufwandsentschädigung für besondere Dienste
Für die Teilnahme an angeordneten Diensten (Übungs,- Unterrichts -u. Sonderdienste) erhält jeder Feuerwehrangehörige einen Vergütungssatz je Stunde EUR 1,-
Dabei beträgt der ausbezahlte Höchstbetrag EUR 200,-
je Feuerwehrangehörigen

5. Jubiläumszahlungen
Mitglieder der Einsatzabteilung erhalten im Falle eines Dienstjubiläums eine einmalige Zuwendung je nach Dienstzeit
Bei 25 Jahren Dienstzeit EUR 125,-
Bei 40 Jahren Dienstzeit EUR 200,-
Bei 50 Jahren Dienstzeit EUR 250,-

6. Aufwendungen für besondere Zwecke
6.1 Zur Bestreitung von Gemeinschaftsveranstaltungen und zur Unterstützung der Ausbildung in den Freiwilligen Feuerwehren erhalten die Einsatzabteilungen je aktiven Feuerwehrangehörigen einen jährlichen Zuschuss von EUR 40,--

6.2.1 Zur Förderung der Jugendarbeit erhält jede Jugendabteilung je Jugendfeuerwehrangehörigen einen jährlichen Zuschuss von EUR 17,50

Maßgebend für die Berechnung der Beträge zu Punkt 6.1 und 6.2 ist der jeweilige Mitgliederstand am 31.12. des Vorjahres.

7. Aufwendungen für Ausbildertätigkeiten
Für Ausbildertätigkeiten außerhalb des allgemeinen Dienstbetriebes wird ein

Stundensatz von
erstattet

EUR 12,50

(Brandschutzerzieher(innen), Kreisausbilder(innen) die nicht über die LFS
vergütet werden).

8. Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Anlage 1

Dienstaufwandsentschädigung für besondere Dienste nach der Dienstaufwandsentschädigungsverordnung bzw. in prozentualem Angleich an diese (**Monatsbeträge**)

	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8
	Wehrführer	Stv. WF	Vertreter der Belange FF-Ang.	Zugführer Stv. Zugf.	Gerätewart	Stadtjugend-FW-Wart	Jugendfeuerwehrt	Betreuer
	100% (bezogen auf Einwohner)	50% (bezogen auf Einwohner)	vom Höchstsatz 50% Amtsinhaber 25% Stv.	10 %		vom Höchstsatz 50% Amtsinhaber 25% Stv.	50% Höchstsatz (bezogen auf Einwohner)	7,5% Höchstsatz
Amtsinhaber / Stv.			110,00 € / 55,00 €			110,00 € / 55,00 €		
Abteilung								
HU 1+2 <i>Mitte</i>	220,00 €	110,00 €		22,00 €			110,00 €	16,50 €
HU 3 <i>Wolfgang</i>	75,00 €	37,50 €			65,00 €		37,50 €	16,50 €
HU 4 <i>Großauheim</i>	135,00 €	67,50 €			65,00 €		67,50 €	16,50 €
HU 5 <i>Klein-Auheim</i>	100,00 €	50,00 €			65,00 €		50,00 €	16,50 €
HU 6 <i>Steinheim</i>	135,00 €	67,50 €			65,00 €		67,50 €	16,50 €
HU 7 <i>Mittelbuchen</i>	75,00 €	37,50 €			65,00 €		37,50 €	16,50 €

Erklärung zur Tabelle:

- Die Beträge in den Spalten 1, 2, 6 und 7 sind in der FwDRAVO festgelegt.
- Die Beträge in den Spalten 3, 4 und 8 sind prozentual an die FwDRAVO angeglichen; Spalte 4 entfällt nach Ablauf der Wahlperiode im März 2011